

2. *Artikel 29 gewährleistet die Vereinigungsfreiheit in einem sehr umfassenden Sinne.* Das verdeutlicht die Aufzählung der verschiedenen Organisationsformen, nämlich politische Parteien, gesellschaftliche **ARTIKEL 29** Organisationen, Vereinigungen und Kollektive. In der Deutschen Demokratischen Republik bestehen fünf politische Parteien: die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die führende politische Kraft in unserer sozialistischen Gesellschaft, die Christlich-Demokratische Union Deutschlands, die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, die National-Demokratische Partei Deutschlands sowie die Demokratische Bauernpartei Deutschlands. Unter den gesellschaftlichen Organisationen sind die bedeutendsten die Massenorganisationen, zu denen der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der Demokratische Frauenbund Deutschlands und die Freie Deutsche Jugend gehören. Stellung und Rechte des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als der umfassenden Klassenorganisation der Arbeiterklasse sind in der Verfassung besonders geregelt (Artikel 44 und 45). Neben den gesellschaftlichen Organisationen, z. B. der Deutsche Kulturbund, der Deutsche Turn- und Sportbund und die Gesellschaft für Sport und Technik, bestehen die vielfältigsten Vereinigungen; in ihnen verwirklichen die Bürger ihre Interessen vornehmlich auf begrenzten Aufgabengebieten. Vereinigungen (in diesem engeren Sinne) bedürfen einer Registrierung (Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen). In den rund 3000 gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen auf wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen Gebieten nutzen die Bürger die Möglichkeit, entsprechend ihren Interessen gemeinschaftlich zu wirken, an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben teilzunehmen, ihre spezifischen Interessen und Neigungen gemeinschaftlich zu pflegen und zu entwickeln, sich weiterzubilden und ihre Freizeit anregend zu gestalten. Im Artikel 29 werden auch die Kollektive als Formen der Vereinigung ausdrücklich genannt. Vor allem die sozialistischen Arbeitskollektive und die Hausgemeinschaften nehmen im Leben unserer sozialistischen Gesellschaft einen wichtigen Platz ein. Diese auf dem unmittelbaren Zusammenarbeiten beziehungsweise Zusammenleben gegründeten Gemeinschaften dienen der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen, ihres gesellschaftlichen Denkens und Handelns.

Die mit Artikel 29 garantierte Vereinigungsfreiheit dient der Verwirklichung der Interessen der Bürger durch gemeinsames Han-